

## **Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.02.2019 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entgeltpflicht**

1. Die Musikschule erhebt für
  - a) die Teilnahme am Unterricht,
  - b) die Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor und in Ensembles,
  - c) die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops,
  - d) die Teilnahme am Programmen „JeKits“
  - e) die Instrumentenüberlassung

privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Für die Berechtigung der Teilnehmenden zum Tarif für Kinder und Jugendliche ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung und / oder mit der Teilnahme am Unterricht bzw. mit der Teilnahme und Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor, in Ensembles und an Projekten / Workshops sowie bei der Instrumentenüberlassung durch die Entgegennahme eines Instruments.

Minderjährige Teilnehmer / Teilnehmerinnen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.

Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahresentgelt handelt.

3. Bei Unterricht nach § 2 I bis V und VIII der Entgeltordnung entsteht durch Zahlung des Jahresentgelts ein Anspruch auf schuljährlich mindestens 35 Unterrichtsstunden.

## § 2

### Höhe der Entgelte (Jahresentgelte, monatlich fällig in 12 gleichen Teilen)

I. Elementarunterricht	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Kurs	300 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	300 €	25,00 €
Musikalische Grundausbildung	300 €	25,00 €
II. Instrumental- und Vokalunterricht	jährlich	monatlich
<b>Erwachsene</b>		
Gruppenunterricht 45 Minuten	576 €	48,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	792 €	66,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.080 €	90,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.260 €	105,00 €
<b>Kinder/Jugendliche</b> (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit entsprechendem Nachweis (§1,1))		
Gruppenunterricht 45 Minuten im Anschluss an JeKits während der Grundschulzeit (IGU +)	450 €	37,50 €
<b>Blockflöte, Juniorklarinette, Zupfinstrumente (ohne Harfe), Schlagzeug, Keyboard</b>		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten	990 €	82,50 €
<b>Alle anderen Instrumente und Vokalunterricht</b>		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	900 €	75,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.050 €	87,50 €
<b>Studienvorbereitende Ausbildung</b>		
gem. Ausbildungsordnung für die SVA	1.368 €	114,00 €
III. Ensembles	jährlich	monatlich
Die Teilnahme an Ensembles <u>zusätzlich</u> zum Instrumental-/Vokalunterricht nach II. sowie die Teilnahme an den <i>Jungen Vestsinfonikern</i> ist entgeltfrei.		
<b>Ohne Instrumentalunterricht-/Vokalunterricht</b>		
Kinder/Jugendliche	180 €	15,00 €
Erwachsene	180 €	15,00 €
IV: Theorie, Gehörbildung	jährlich	monatlich
Gruppenunterricht zusätzlich zum Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	0 €	0,00 €
Gruppenunterricht ohne Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	990 €	82,50 €
V. Kinder- und Jugendchor	jährlich	monatlich
Kinder/Jugendliche	228 €	19,00 €
VI. Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen	jährlich	monatlich
Die Höhe der Entgelte wird jeweils gesondert festgelegt.		
VII. Instrumentenüberlassung	jährlich	monatlich
Zupfinstrumente (ohne Harfen)	96 €	8,00 €
Streich- und Blasinstrumente, Harfen	192 €	16,00 €

<b>VIII. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen</b>	<b>jährlich</b>	<b>monatlich</b>
1. Schuljahr	0 €	0,00 €
Instrumente (2. Schuljahr)	276 €	23,00 €
Tanzen (2. Schuljahr)	204 €	17,00 €
Singen (2. Schuljahr)	144 €	12,00 €

### **§ 3**

#### **Entgeltschuldner und -fälligkeit**

1. Entgeltschuldner sind die Teilnehmer / Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Teilnehmende Schüler/Schülerinnen, die zu Beginn eines Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Jahresentgelte werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats fällig. Monatliche Entgelte sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich.
3. Bei Anmeldungen zum Beginn eines Schulhalbjahres (Regelfall) wird das Entgelt erstmalig zum 15. August bzw. 15 Februar fällig. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird das Entgelt ausnahmsweise in dem Monat erstmalig fällig, in dem der Unterricht beginnt.
4. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt die Benachrichtigung über die Abbuchung (Pre-Notification) mit den Entgelt-Bescheiden.

### **§ 4**

#### **Entgeltermäßigung**

1. Leben mehrere Geschwister/Pflegekinder unter 18 Jahren oder Schüler bzw. studierende Geschwister/Pflegekinder nachweislich in häuslicher Gemeinschaft und nehmen am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung teil, so ermäßigt sich das Entgelt für den Zeitraum, in dem die häusliche Gemeinschaft besteht, um 10%.
2. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber\_innen der Ehrenamtskarte eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.
3. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber\_innen des Recklinghausen-Passes oder Einwohner\_innen der Stadt Recklinghausen mit entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen sowie auswärtige Teilnehmer\_innen mit Sozialpässen oder entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % bei Vorlage der entsprechenden Nachweise.
4. Bei Teilnahme am Programm JeKits (§ 2 VIII) gelten die jeweils für das Schuljahr von der Stiftung JeKits festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen werden bei der Anmeldung über die jeweils geltenden Ermäßigungstatbestände informiert.

5. Die Ermäßigungen gelten vom Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Nachweise. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt.
6. Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und besonderen Unterrichtsformen (§ 2 VI) sowie für Kooperationen und für die Instrumentenüberlassung werden nicht ermäßigt.
7. Die Überlassung von Instrumenten, die ausschließlich für Ensemblearbeit verwendet werden, unterliegt nicht der Entgeltspflicht.
8. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, so gilt für die jeweilige Ermäßigung die günstigste Regelung.

## **§ 5** **Unterrichtsausfall**

1. Werden bei einem Unterricht nach § 2 I) bis V) und VIII) der Entgeltordnung aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr erteilt, kann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresende (bis spätestens zum 15.08.) die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres wird auf Antrag anteilig erstattet.
2. Unterrichtsausfall bei Kursen, Projekten, Workshops etc. (§ 2 VI), der von der Musikschule zu vertreten ist, wird nachgeholt oder anteilig zurückerstattet.

## **§ 6** **Entlassung**

Im Fall einer Entlassung endet die Zahlungspflicht zum Ende des Monats in dem die Entlassung ausgesprochen wird.

## **§ 7** **Wechsel der Unterrichtsform**

Bei einem Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- bzw. Gruppenunterricht) ist das geänderte Entgelt ab dem Monat, in dem der Wechsel erfolgt, zu zahlen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.03.2018 außer Kraft.